

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 51 399 93

GZ. 21 0863/19-II/5/96 (25)

Sachbearbeiter:  
Dr. Winkler  
Telefon:  
51 433 / 1804 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

80 P6 Sofort  
Datum: 27. NOV. 1996  
3.12.96  
Wang Weber

Betr: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbrachten Kulturgüter

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbrachten Kulturgüter zu übermitteln.

25. November 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 21 0863/19-II/5/96

An das  
BM f. Unterricht und  
kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:  
Dr. Winkler  
Telefon:  
51 433 / 1804 DW

Betr: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbrachten Kulturgüter

Zur do. Zahl 16.602/40-IV/3/96 vom 9. September 1996

Zu dem mit o.a. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes mitzuteilen:

1. Nach der Kostendarstellung im Vorblatt des Entwurfes entsteht mit den vorgeschlagenen Regelungen ein jährlicher Planstellenmehrbedarf beim Bundesdenkmalamt von zwei zusätzlichen rechtskundigen A/a-Bediensteten und drei zusätzlichen C/c-Bediensteten. Beim Archivamt entsteht ein Mehrbedarf von einem rechtskundigen A/a-Bediensteten und einem C/c-Bediensteten.

Gemäß § 14 BHG sind die finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen unter Bezugnahme auf das Budgetprogramm der Bundesregierung darzustellen. Da die Bundesregierung im Budgetprogramm für die Jahre 1997 bis 2000 eine Stabilisierung des Personalaufwandes anstrebt, wäre darzustellen gewesen, durch welche Einsparungsmaßnahmen eine Ausweitung des Stellenplanes vermieden werden kann (Umschichtungen). Generell ist anzumerken, daß der "angemeldete" Personalmehrbedarf nicht nachvollziehbar ist, weil er keinerlei Schätzungen über die zusätzlich erwarteten Verfahren sowie über die Auslastung der derzeit dafür verwendeten Dienstnehmer enthält.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2a:

Nach der Definition in dieser Bestimmung wäre eine Sammlung im Eigentum einer teilrechtsfähigen Einrichtung offenbar nicht als "öffentliche Sammlung" anzusehen. Inwieweit dies beabsichtigt ist, vermag von ho. nicht beurteilt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 1:

Nach "vermutlich" wäre einzufügen: "aus seinem Hoheitsgebiet".

Zu § 5 Abs. 1:

Das Wort "auch" in der ersten Zeile hätte zu entfallen.

Zu § 6 Abs. 1:

Aus ho. Sicht ist nicht plausibel, weshalb die "Mitwirkung" der Finanzprokurator auf das Bundesdenkmalamt eingeschränkt ist (dem Archivamt stünde demnach dieses Recht nicht zu ?).

Zu § 9 Abs. 3:

Als Partei in diesem Verfahren sollte aus ho. Sicht auch derjenige zugelassen sein, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt (er ist auch Antragsgegner nach § 9 Abs. 1).

Zu § 9:

Es wird davon ausgegangen, daß das ggstdl. Gesetz für jene Fälle nicht anwendbar ist, in denen Kulturgut bis zum 31.12.1992 unrechtmäßig verbracht wurde.

Zu § 14:

## 1. Absatz:

Auf wessen Antrag hat das Gericht den ersuchenden Mitgliedstaat zur Entschädigung zu verpflichten ?

Weiters erscheint unklar, in welcher Form die "Entschädigung" vom ersuchenden Mitgliedstaat an den "Eigentümer oder Besitzer" gelangt. Hat sich dieser direkt an den ersuchenden Mitgliedstaat zu wenden (wie kann er diese Forderung durchsetzen ?) oder über Zwischenschaltung des ersuchten Staates ? (Dasselbe gilt auch für den Kostenersatz nach § 15).

Es wäre nach Möglichkeit auf eine einheitliche Terminologie zu achten: § 14 "Eigentümer oder Besitzer", § 9 "derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft ... ausübt", §§ 10 und 13 "Antragsgegner", § 11 "Kulturgut ... innehat" etc.

Zu § 20:

Nach Art. 9 der Richtlinie hat der ersuchende Mitgliedstaat die Entschädigung, welche vom zuständigen Gericht des ersuchten Mitgliedstaates festgesetzt wurde, bei der Rückgabe des Kulturgutes "zu zahlen" (und trägt überdies die Ausgaben nach Art. 10).

Nach Art. 11 der Richtlinie kann der ersuchende Mitgliedstaat "die Erstattung" dieser Beträge von den für die unrechtmäßige Verbringung verantwortlichen Personen fordern.

Der Wortlaut des § 20 geht offenbar davon aus, daß die Rep. Österreich als ersuchender Mitgliedstaat zunächst verpflichtet wird, die Entschädigung (einschl. Kosten) an den ersuchten Mitgliedstaat zu leisten und (allenfalls) lediglich ein Regreßrecht gegenüber dem für die unrechtmäßige Verbringung Verantwortlichen hat. Dies hätte jedoch zur Folge, daß im Fall, daß der Regreßpflichtige unauffindbar ist oder anderweitig nicht zur Zahlung herangezogen werden kann, der Bund letztlich diese Entschädigungszahlungen zu tragen hätte, was einer Haftung gleichkäme. Eine derartige Haftung sollte nur vorgesehen werden, wenn dies in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist (und nicht bloß die "Weiterleitung" der Entschädigung zwischen dem für die widerrechtliche Verbringung Verantwortlichen und dem ersuchten Mitgliedstaat).

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten stehen gegen die Festsetzung der Entschädigung sowie der Kosten durch den ersuchten Mitgliedstaat offen ?

Vor Klärung der ho. aufgeworfenen Problematik bzw. Fragen sieht sich das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu erteilen.

Dem Präsidenten des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zugeleitet.

25. November 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

